

# Hauptsatzung der Gemeinde Wietzendorf

Auf Grund des § 12 Abs. 1 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) hat der Rat der Gemeinde Wietzendorf in seiner Sitzung am 15. Dezember 2011 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## **§ 1 Bezeichnung, Name**

- (1) Die Gemeinde führt die Bezeichnung und den Namen Gemeinde Wietzendorf.
- (2) Die früheren Gemeinden Bockel, Marbostel bei Wietzendorf, Meinholz, Reddingen und Suroide führen ihre bisherige Bezeichnung als Ortschaft im Sinne des § 90 Absatz 1 NKomVG fort.

## **§ 2 Wappen, Flagge, Dienstsiegel**

- (1) Das Wappen zeigt auf silber-weißem Untergrund einen grünen Dreiberg, darüber zwei gekreuzte schwarze Harken.
- (2) Die Gemeinde Wietzendorf führt die Farben und eine Flagge in grün-weiß. Sie zeigt das Wappen.
- (3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Wietzendorf, Landkreis Heidekreis“.
- (4) Eine Verwendung des Namens und des Wappens der Gemeinde Wietzendorf ist nur mit Genehmigung zulässig.

## **§ 3 Ratszuständigkeit**

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

- a) die Festlegung privat-rechtlicher Entgelte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 3.000 Euro voraussichtlich übersteigt,
- b) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- c) Rechtsgeschäfte i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,
- d) Entscheidungen i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 3.000 Euro übersteigt,
- e) Verträge i. S. d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 3.000 Euro übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## **§ 4 Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltswirtschaft**

Für Auftragsvergaben im Rahmen der Haushaltswirtschaft wird für die Bürgermeisterin/den Bürgermeister eine Wertgrenze von 25.000 € festgesetzt. Darüber hinaus in der Verwaltungsausschuss zuständig.

## **§ 5 Beschließende Ausschüsse**

Zuständigkeiten des Verwaltungsausschusses werden nach § 76 Abs. 3 Satz 1 NKomVG nicht übertragen.

**§ 6**  
**Ortsvorsteherin / Ortsvorsteher**

- (1) Die Gemeindeteile, bestehend aus den früheren Gemeinden
  - a) Bockel,
  - b) Marbostel,
  - c) Meinholz,
  - d) Reddingen und
  - e) Suroidebilden je eine Ortschaft mit Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher.
- (2) Soweit Belange der jeweiligen Ortschaft betroffen sind, nehmen die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher an den Beratungen im Rat teil.
- (3) Die Ortsvorsteherinnen oder Ortsvorsteher erfüllen Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung, zum Beispiel bei Erstellung von Zählungen oder Statistiken, bei der Erfassung von Militärschäden oder bei Antragstellungen oder der Ausgabe von Vordrucken.

**§ 7**  
**Vertretung der Bürgermeisterin oder Bürgermeisters nach § 81 Abs. 2 NKomVG**

- (1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten zwei ehrenamtliche Vertreterinnen und/oder Vertreter der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters, die sie oder ihn bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.
- (2) Der Rat beschließt über die Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreterinnen und Vertreter die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeisterin oder stellvertretender Bürgermeister mit einem Zusatz, aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

**§ 8**  
**Anregungen und Beschwerden**

- (1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen bei der Gemeinde gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber der Gemeinde vertritt. Bei mehr als fünf Antragstellerinnen oder Antragstellern können bis zu zwei Vertreterinnen oder Vertreter benannt werden.
- (2) Die Beratung kann zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.
- (3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten der Gemeinde Wietzendorf zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister ohne Beratung den Antragstellerinnen oder Antragstellern mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).
- (4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.
- (5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder eines laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

- (6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

### **§ 9**

#### **Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen**

- (1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen und öffentliche Bekanntmachungen werden in der Böhme-Zeitung verkündet bzw. bekannt gemacht.
- (2) Ortsübliche Bekanntmachungen erfolgen im Amtlichen Bekanntmachungskasten der Gemeinde Wietzendorf im Rathaus.

### **§ 10**

#### **Einwohnerversammlungen**

Bei Bedarf unterrichtet die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die Einwohnerinnen und Einwohner durch Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes oder für Ortschaften.

Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind mindestens zehn Tage vor der Veranstaltung öffentlich bekannt zu machen.

### **§ 11**

#### **Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung der Gemeinde Wietzendorf vom 9. Juni 1983 in der Fassung vom 2. November 2006 außer Kraft.

Wietzendorf, den 15. Dezember 2011

(Uwe Wrieden)  
Bürgermeister

Eingearbeitete Änderungen:  
1. Änderung vom 27.09.2012